

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner, die Ortsbeiräte und Ortsvorsteher sowie sonstige ehrenamtlich Tätige der Stadt Vetschau/Spreewald (Aufwandsentschädigungssatzung)

Beschluss Nr. BV-StVV-081-20 (Amtsblatt 10/2020 vom 02.12.2020)

Auf Grund der § 3, 24, 28, 30 (4), 43 (4) und 45 (5) der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/Nr. 19 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/Nr. 38) i. V. m. der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl. II/Nr. 40) zuletzt geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) und § 11 der Hauptsatzung der Stadt Vetschau/Spreewald hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in Ihrer Sitzung am 10.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse, die sachkundigen Einwohner/innen, die Mitglieder der Ortsbeiräte und Ortsvorsteher/innen sowie für sonstige für die Stadt Vetschau/Spreewald ehrenamtlich Tätige.

(2) Mit der monatlichen Aufwandsentschädigung ist der mit dem jeweiligen Amt verbundene Aufwand, einschließlich der sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen, zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

(1)

Die monatliche Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete beträgt 90,00 €.

(2)

Vorsitzende von Fraktionen gemäß § 32 BbgKVerf erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

(3)

Für den Vorsitz der Stadtverordnetenversammlung wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 340,00 € gewährt.

Der erste Stellvertreter erhält zusätzlich monatlich 100,00 €, der zweite Vertreter zusätzlich monatlich 60,00 €.

Die zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung der Stellvertreter wird nur gezahlt, wenn die Vertreterfunktion (insbesondere die Leitung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung) im Vertretungsfall ausgeübt wird.

Die monatliche Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden ist dann entsprechend zu kürzen.

(4)

Die Ortsvorsteher/innen erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

- in Ortsteilen bis 250 Einwohner 170,00 €
- in Ortsteilen bis 500 Einwohner 220,00 €
- in Ortsteilen über 500 Einwohner 270,00 €.

(5)

Den Mitgliedern der Ortsbeiräte wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € gewährt.

(6)

Ehrenamtlich tätige Beauftragte, welche durch die Kommunalaufsicht nach § 117 BbgKVerf bestellt werden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro. Ausgenommen sind Beschäftigte der Stadtverwaltung im gehobenen und höheren Dienst.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für sonstige ehrenamtlich Tätige

(1)

Chronisten, welche durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung berufen sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe:

OT Repten	55 €
OT Göritz	80 €
OT Ogrosen	100 €
OT Koßwig	100 €
OT Suschow	100 €
OT Stradow	100 €
OT Raddusch	140 €
OT Laasow (ohne GT)	100 €
GT Wüstenhain	55 €
GT Tornitz	55 €
OT Missen (ohne GT)	110 €
GT Gahlen	80 €
OT Naundorf (ohne GT)	80 €
GT Fleißdorf	55 €
Stadt Vetschau (ohne GT)	250 €
GT Lobendorf	55 €
GT Belten	55 €
GT Märkischheide	160 €

(2)

Die/Der Sorben- (Wenden-)beauftragte, die Schiedsfrau/der Schiedsmann sowie die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €.

Dem stellvertretenden Schiedsmann werden monatlich 10,00 € Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Stadtführern bzw. Ortsteilführern wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € gezahlt.

Die Zahlung erfolgt nur, wenn der Stadtführer oder Ortsteilführer durch den Tourismusausschuss berufen ist. Die Ortsteilführer sind durch den jeweiligen Ortsbeirat vorzuschlagen oder zu befürworten.

(4)

Die in Absatz 2 genannten Entschädigungen werden nur gezahlt, wenn diese ehrenamtlich Tätigen durch oder vor der Stadtverordnetenversammlung berufen sind.

§ 4 Sitzungsgeld

(1)

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten bei Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und an Ausschüssen, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €.

Mitgliedern von Ortsbeiräten wird für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.

(2)

Sachkundige Einwohner erhalten bei Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen, in welche sie berufen sind, Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 €.

(3)

Vertreter erhalten Sitzungsgeld nach Abs. 1 nur, wenn sie in Vertreterfunktion an Ausschusssitzungen teilnehmen.

(4)

Ausschussvorsitzenden- soweit sie nicht Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 3 erhalten – wird für jede geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € gewährt.

§ 5 Verdienstaussfall

(1)

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ortsvorsteher/innen, Mitglieder der Ortsbeiräte sowie sachkundige Einwohner/innen, die einer auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeit nachgehen, haben auf Antrag gegen Nachweis Anspruch auf Erstattung des Verdienstaussfalles.

(2)

Die Erstattung von Verdienstaussfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt. Der Verdienstaussfall wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe, höchstens jedoch mit 15,00 € je Stunde erstattet.

Personen, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen (u. a. Selbständige und freiberuflich Tätige), haben den Verdienstaussfall glaubhaft zu machen.

(3)

Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit gegen Nachweis eine Entschädigung von bis zu 15,00 € je Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist.

(4)

Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 6 Reisekostenvergütung

(1)

Dienstreisen von Stadtverordneten, Ortsvorstehern/innen und Mitgliedern der Ortsbeiräte sind vom Hauptausschuss anzuordnen oder zu genehmigen, sofern nicht ein Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorliegt.

Für angeordnete oder genehmigte Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren.

(2)

Wurden ehrenamtlich Tätige zur Vertretung in Gesellschaften, Verbänden, Vereinen und sonstige Gremien durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung bestellt, gelten Dienstreisen zur Teilnahme an deren Sitzungen als angeordnet.

(3)

Fahrten innerhalb des Wohnortes sind keine Dienstreisen im Sinne des Reisekostengesetzes.

§ 7 Wegfall der Aufwandsentschädigung

Wird die Tätigkeit als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung, als Ortsvorsteher/in oder Mitglied des Ortsbeirates über einen Zeitraum von mehr als drei Kalendermonaten (mit Ausnahme der Sommerpause) nicht ausgeübt (keine Teilnahme an Sitzungen), so wird keine Aufwandsentschädigung mehr gewährt, bis die Tätigkeit erkennbar wieder aufgenommen wurde.

§ 8 Fraktionsgeld

Den Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung wird je Mitglied pro Monat ein Betrag in Höhe von 5,00 € gewährt.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

(1)

Die Aufwandsentschädigung wird quartalsweis gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.

(2)

Der Anspruch beginnt mit dem ersten des Monats, in dem das Mandat beginnt. Es entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

Bei einer Wiederwahl wird für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(3)

Das Sitzungsgeld wird quartalsweise rückwirkend gezahlt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im Folgemonat.

Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld, das jeweils höhere, gezahlt.

(4)

Ist eine Funktion nach § 2 Abs. 2 und 4 nicht besetzt und wird sie vom Vertreter im vollen Umfang wahrgenommen, so wird für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des zu Vertretenden gewährt.

(5)

Das Fraktionsgeld gemäß § 8 wird im September des laufenden Jahres ausgezahlt.

(6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 erfolgt im September des laufenden Jahres.

§ 10 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Stadt Vetschau/Spreewald vom 02.04.2008 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, 14.12.2020

gez.

Bengt Kanzler
Bürgermeister

SIEGEL